

Heute schon an morgen gedacht?

Aus rechtlicher und finanzieller Sicht ist es ratsam, sich möglichst bald die Frage zu stellen, in welcher Form für den Ruhestand oder den Fall des Ablebens Vorsorge getroffen werden kann.

Dr. Birgit Leb von der Linzer Rechtsanwaltskanzlei SCWP Schindhelm stellt im Folgenden die wesentlichen Themen der persönli-

chen Vorsorgeplanung vor:

Erbrecht, Testament bzw. Nachfolgeplanung

Nachdem die gesetzliche Erbfolge nur einen „staatlichen“ Vorschlag darstellt, ist es in den wenigsten Fällen ideal, wenn diese eintritt. Ehegatten erben etwa neben Kindern ein Drittel, womit beispielsweise die Gefahr besteht, dass mehrere Erben Miteigentümer von Liegenschaften werden. In diesem Fall sind dann alle Entscheidungen gemeinsam zu treffen, sodass sich schon die Verwaltung und Belastung einer Liegenschaft mangels Einigung als große Herausforderung erweisen kann.

Aufgrund der letzten Erbrechtsreform (in Kraft getreten am 1. Jänner 2017) kann nunmehr – sofern es keine gesetzlichen Erben gibt – auch der Lebensgefährte/die Lebensgefährtin die gesamte Verlassenschaft erben, wenn diese/r zumindest in dreijähriger Haushaltsgemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt hat. Weiters kann diesem Lebensgefährten ein gesetzliches Vo-

orausvermächtnis für die Dauer von einem Jahr zukommen, wonach dieser noch unentgeltlich in der vormals gemeinsamen Wohnung leben darf.

Ferner sind auch geänderte Formvorschriften – besonders bei der Erstellung eines fremdhändigen Testaments (nicht eigenhändig, sondern maschinell vorgeschrieben) – zu beachten. Unter anderem ist die Errichtung eines Testaments von drei gleichzeitig anwesenden Zeugen zu bestätigen. Notwendig ist darüber hinaus der sogenannte „nuncupatio“. Dies ist ein handschriftlicher Zusatz des Testators, wonach dieser seinen Testierwillen nochmals bekräftigt. Werden Formvorschriften nicht eingehalten, sind letztwillige Verfügungen (Testamente) ungültig.

Testamente sollten im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Rechtsanwaltskammer oder der Notariatskammer registriert werden, damit diese im Ablebensfall jedenfalls vom Gerichtskommissär (= Notar) abgerufen werden können. Wer nicht schon zu Lebzeiten

Vermögen übertragen will, kann beispielsweise auch einen Schenkungsvertrag auf den Todesfall in Erwägung ziehen, wonach Vermögen erst zum Zeitpunkt des Ablebens des Geschenknehmers in das Eigentumsrecht des Geschenkgebers übergeht. Dieser Vorgang ist unwiderruflich und zu Lebzeiten bleibt das Eigentumsrecht noch beim Erblasser.

Neu ist weiters das sogenannte Pflegevermächtnis, wonach nahe Angehörige eine Abgeltung für Pflegeleistung im Verlassenschaftsverfahren einfordern können, wenn diese in den letzten drei Jahren vor dem Tod den Verstorbenen für mindestens sechs Monate gepflegt haben, wobei sie hierfür keine Zuwendung oder sonstiges Entgelt bekommen haben dürfen. Die Pflege darf weiters nicht bloß geringfügig sein und muss höchstpersönlich erbracht werden.

Persönliche Vorsorge

Am 1. Juli 2018 ist das Erwachsenenschutzgesetz in Kraft getreten. Demnach soll

es einen „Unterstützer“ oder eine Stellvertretung nur mehr dann geben, wenn dies vom Betroffenen selbst vorgesehen wurde oder sonst unvermeidbar ist. Trotz eines Stellvertreters soll der Betroffene möglichst weitgehend seine Angelegenheiten selbst bestimmen können. Maßgeblich ist nunmehr die sogenannte Entscheidungsfähigkeit (und nicht mehr die Einsichts- und Urteilsfähigkeit). Will der Betroffene vorsorgen, dann ist daher die Errichtung einer Vorsorgevollmacht ratsam. Diese ist vom Anwalt oder Notar verpflichtend im Österreichischen Zentralen Vertreterverzeichnis zu registrieren.

Finanzielles

Das eigene Einkommen im Alter kann auch dadurch abgesichert werden, dass Vermögen



zwar übertragen wird, jedoch Fruchtgenuss-, Wohn- und sonstige Rechte (Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte) bei der Übertragung von Liegenschaften vorbehalten werden. In Österreich existiert derzeit weder eine Schenkungs- noch eine Erbschaftssteuer. Zu berücksichtigen sind jedoch die Grunderwerbssteuer und Ein-

tragungsgebühr (Grundbuch) bei Liegenschaften.

Die Witwe oder der Witwer erhalten eine Witwen- bzw. Witwerpension. Dies gilt unter Umständen auch für die geschiedene Ehegattin (den Ehegatten), wenn etwa Unterhaltsleistungen vom Verstorbenen bis zuletzt erbracht wurden. Es lohnt sich daher,

„Das Thema Nachfolgeplanung ist sensibel und sehr komplex, weil es um schwierige, oft familiäre Entscheidungen geht. Es ist aber nicht nur notwendig, sondern kann finanziell und emotional befreiend sein, rechtzeitige Vorkehrungen zu treffen.“

Dr. Birgit Leb, Rechtsanwältin & Partnerin bei SCWP Schindhelm

bei der Ehescheidung auf die verschiedenen Gestaltungsformen Bedacht zu nehmen.

Entgeltliche Einschaltung

Werbung



Zu diesen und vielen weiteren Themen der persönlichen Vorsorgeplanung stehen wir Ihnen gerne auch persönlich zur Seite.

SCWP SCHINDHELM
Saxinger, Chalupsky
und Partner
Rechtsanwälte GmbH

4020 Linz
Böhmerwaldstraße 14
Tel. 0732 / 60 30 30
E-Mail: linz@scwp.com
www.scwp.com



ALLE INFOS ZUM THEMA
PFLEGE UND BETREUUNG IN OÖ
WWW.PFLEGEINFO-OOE.AT

DAS PORTAL FÜR INFORMATIONEN RUND UM
PFLEGE UND BETREUUNG IN OBERÖSTERREICH.

Unter www.pflegeinfo-ooe.at finden Sie auf einen Blick umfassende Informationen zu Unterstützung in der Pflege und Betreuung, über Unterstützungsleistungen speziell für pflegende Angehörige, sowie zu finanziellen und rechtlichen Aspekten der Pflege.



LAND
OBERÖSTERREICH
ALTENPFLEGE
UND BETREUUNG

EINE INITIATIVE DER
SOZIALLANDESRÄTIN